

Vereinsatzung

Fassung vom 11.2.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Historisches Archiv zum Tourismus e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 33303, Nr.1 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.

Der Verein fördert die interdisziplinäre, insbesondere die historisch-kulturwissenschaftliche Erforschung des Reisens und des Tourismus, im Besonderen die finanzielle und personelle Unterstützung der Arbeit des „Historischen Archivs zum Tourismus/Willy-Scharnow-Archiv“ (im Folgenden: HAT) am Center for Metropolitan Studies der Technischen Universität Berlin.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Arbeit des HAT im Rahmen von Forschung und Lehre;
- die Beschaffung von Mitteln zum Erwerb von Sammlungsgegenständen für das HAT;
- personelle Unterstützung bei der Erfassung, Sicherung und Dokumentation von Materialien des HAT;
- personelle Unterstützung bei der Sicherung der Zugänglichkeit der Materialien des HAT;
- die Durchführung von Tagungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Exkursionen zu Fragen der interdisziplinären Erforschung von Reisens und Tourismus in Zusammenarbeit mit der Universität;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern;
 - Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet; diese Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Die Ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Er ist für das laufende Geschäftsjahr mit dessen Beginn, spätestens bis zum 31.3. fällig. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen und ihn mit einer Einmalzahlung oder aber mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - bei juristischen Personen erst mit der Löschung aus dem entsprechenden Register.
 - durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens bis zum 30.9. eines jeden Jahres.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss ist möglich, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Darüber entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Beschluss, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muss, binnen vier Wochen nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Geschäftsführer, soweit bestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes; Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds; Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Rechnungsprüfers; Änderung der Satzung; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, falls die E-Mail Adresse des Mitgliedes bekannt ist und wenn das Mitglied eine solche Einladung für die Mitgliederversammlung freigegeben hat, ansonsten durch einfachen Brief. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
5. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter den Ausschlag.
8. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten und über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand/Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister). Der Vorstand kann weitere Mitglieder umfassen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kooptiert der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied, das nur für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden amtiert. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so wird der Verein kommissarisch durch den Geschäftsführer und das älteste Vereinsmitglied vertreten; falls kein Geschäftsführer benannt wurde, durch das älteste und das zweitälteste Vereinsmitglied. In beiden Fällen ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt, der nur für die Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandes gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung über die Wahl eines ausschließlich vom Vorstand zu benennenden Geschäftsführer ab. Der Geschäftsführer arbeitet nach Weisung des Vorsitzenden des Vorstandes und führt die Geschäfte im Rahmen der Gremienbeschlüsse. Er nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Er ist insbesondere zuständig für alle Tätigkeiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung des Vereins anfallen, u.a. die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane und die Erstellung des Jahresberichts. Der Geschäftsführer kann eine Vergütung erhalten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein Geschäftsführer bestellt werden soll.
10. Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein 1. Stellvertreter berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder haben beratende Funktion und sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Voraussetzung für diesen Fall ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der wahlberechtigten Mitglieder.
3. Ist die Versammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das finanzielle Vereinsvermögen an eine gemeinnützig tätige Einrichtung, sofern es sich hierbei um eine ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und wissenschaftlichen Zwecken.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.